

Statuten des Vereins «Frei:Raum»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Frei:Raum** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in Liestal, Kanton Basel-Landschaft, Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Gemeinschaft, Begegnung sowie kulturellen und bewegungsorientierten Aktivitäten in Liestal und Umgebung.

Insbesondere setzt sich der Verein ein für:

- die Förderung von Tanz, Bewegung und sportlichen Aktivitäten
- die Förderung von Kunst, Musik und kulturellem Austausch
- die Organisation von Veranstaltungen, Workshops, Festivals oder Begegnungsformaten
- die Stärkung von Gemeinschaft, sozialem Austausch und kultureller Vielfalt

Die Aktivitäten des Vereins richten sich an Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Hintergründe und können auch Angebote für Familien und Kinder umfassen.

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein Veranstaltungen organisieren, Projekte durchführen sowie mit Institutionen, Kulturschaffenden, Vereinen oder öffentlichen Stellen zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten
- freiwillige Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Unterstützungsbeiträge
- Sponsoring
- Beiträge der öffentlichen Hand oder Förderinstitutionen

Ein Mitgliederbeitrag kann erhoben werden. Über dessen Höhe entscheidet die **Mitgliederversammlung**.

Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursen oder Workshops dürfen zur Deckung der Kosten, zur Finanzierung von Projekten oder zur Vergütung des Vorstandes verwendet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die **Mitgliederversammlung**
- der **Vorstand**

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche **Mitgliederversammlung** findet in der Regel einmal jährlich statt.

Die **Mitgliederversammlung** hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Wahl des Vorstandes**
- **Genehmigung der grundlegenden Aktivitäten des Vereins**
- **Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge**
- **Beschluss über Statutenänderungen**
- **Beschluss über die Auflösung des Vereins**

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, organisiert die Aktivitäten und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten.

Folgende Personen sind zeichnungsberechtigt:

- Marlen Frei, Vorstandsmitglied – zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift
- David Frei, Vorstandsmitglied – zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift

Diese Personen sind berechtigt, den Verein gegenüber Banken und Dritten rechtsgültig zu vertreten.

Art. 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern jedoch eine angemessene Entschädigung oder ein Honorar für besondere Leistungen oder projektbezogene Tätigkeiten ausrichten.

Der Ersatz von effektiv entstandenen Spesen ist möglich.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung an eine Organisation mit ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung, vorzugsweise in der Region.

Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [10.03.2026] in Liestal angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Liestal, 10.03.2026

Für den Verein Frei:Raum

Marlen Frei



David Frei

